



Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen

Die Grundlage für eine umweltverträgliche Bautätigkeit legt bereits der Bauherr mit der Wahrnehmung seiner Planungsverantwortung: er hat es in der Hand, umweltschonende Bauweisen in Auftrag zu geben. Er sollte die Voraussetzungen schaffen, dass die Hierarchie „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigung“ in die Tat umgesetzt werden kann: z. B. mit dem Einsatz trennbarer Konstruktionen sowie mit einer auf abfallarme Funktionsabläufe gerichteten und an veränderte Nutzungsansprüche anpassungs-fähigen Bauwerksgestaltung.

Das vorliegende Informationsblatt wendet sich mit Hinweisen auf die Rechtslage und praktischen Tipps sowohl an die Bauherren als auch an die bauausführenden Unternehmen, die letztlich für die Umsetzung der Entsorgungskonzepte sorgen sollen.

Abfallvermeidung

Oberstes Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist es, Abfälle zu vermeiden bzw. das Aufkommen von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

Prüfen Sie alle Möglichkeiten des geordneten Rückbaus. So können wiederverwendbare Baustoffe und Bauteile gewonnen werden. Erhaltenswerte Bauelemente, Pflaster, Natursteine, Platten usw. sind vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sortenreiner Bodenaushub (wie Sand, Kies und die Humusschicht) kann besser und kostengünstiger wieder verwendet werden, als eine Mischung verschiedener Materialien.

Getrennthaltung

Im § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung/Verwertung von Bauabfällen geregelt. Daraus ergibt sich für die Abfallerzeuger, dass die Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle u. Beton/Ziegel/Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind (§ 8 Abs.1).

Verwertung und Beseitigung

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung).

Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind somit einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).

Bauabfälle

Bodenaushub, Natursteine

Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwenden können, ist der Verwertung zuzuführen (Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen).

Das Auf- und Einbringen von Boden als obere durchwurzelbare Bodenschicht z. B. im Rahmen von Rekultivierungen, richtet sich nach den Vorgaben des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) i.V.m. den Vorsorgewerten nach Anhang 2 BBodSchV.

Werden Materialien z. B. zur Auffüllung von Senken, Baugruben oder zur Modellierung der Landschaft aufgebracht, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen, ist hierfür ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden“ der LAGA Mitteilungen M20 zu verwenden.

Baustoffrecyclingmaterial

Die Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial richtet sich nach den in Sachsen geltenden „Vorläufigen Hinweisen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft i.V.m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“ der LAGA Mitteilungen M20. Der Einbau darf entsprechend der vorhandenen Stoffkonzentrationen nur in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen. Das Aufbringen von Bauschutt auf anstehenden Boden ist nicht zulässig.

Altholz

Bei Baumaßnahmen anfallendes Holz unterliegt der Altholzverordnung (AltholzV). Im Anhang III der AltholzV befindet sich eine für den Regelfall geltende, herkunftsbezogene Zuordnung der gängigen Altholzsortimente zu den Altholzkategorien AI bis AIV.

- AI: naturbelassenes, mechanisch behandeltes Holz (ohne Schutzmittel),
- AII: Schalhölzer, Dielen, Fehlböden, Innentürblätter und -zargen, Deckenpaneele, Bauspanplatten, Möbel,
- AIII: Paletten, Möbel mit halogenorganischen Verbindungen, Sperrmüll,
- AIV: Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, Fenster, Außentüren und -zargen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Industriefußböden, Brandholz.

Der Abfallerzeuger hat Altholz getrennt nach den jeweiligen Kategorien zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen (§ 10 AltholzV).

Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (*)

Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) generell als gefährliche Abfälle eingestuft. Das sind z. B.:

- kontaminierter Beton/Ziegel (mit AVV-Abfallschlüssel 170106*)
- asbesthaltige Baustoffe (170605*),
- Dämmstoffe mit Asbest (170601*), Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern (170603*),
- Altholz der Kategorie IV (170204*),
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe 170303*),
- mineralölverunreinigte Böden (170503*),
- Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (170903*).

Diese Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gefährliche Abfälle einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallerzeuger

Entsorgungskonzept

Zur Vereinfachung der Kontrolle der Entsorgung wird dem Bauherrn empfohlen, im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen für die Entsorgung der Bauabfälle ein Konzept zu erstellen. Dieses beinhaltet die geschätzten Mengen der anfallenden Abfälle nach Abfallart und dazugehöriger Abfallschlüsselnummer (nach AVV), sowie den jeweiligen Transporteur und die entsprechende Entsorgungsanlage.

Erst nach Bestätigung dieses Entsorgungskonzeptes durch die zuständige Behörde sollte der geplante Abbruch begonnen werden. Legen Sie das Entsorgungskonzept möglichst 14 Tage vor Abbruchbeginn der zuständigen Behörde vor.

Das Formblatt Entsorgungskonzept finden Sie im Internet der Landeshauptstadt Dresden -> Rathaus -> Dienstleistungen -> Abbruch und Bauabfallentsorgung.

(<http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/abbruch-und-bauabfallentsorgung.php>).

Abfallentsorgung

Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine **zugelassene Entsorgungsfirma** vornehmen.

Der Bauherr muss sich vergewissern, dass die Entsorgungsfirma eine Bestätigung der zuständigen Behörde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)) besitzt oder dass die Ausführung durch einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgt.

Eine Erlaubnis müssen auch Entsorgungsvermittler besitzen (§§ 53 und 54 KrWG).

Abfallentsorgungsnachweis

Zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweisführung unterliegen **gefährliche Abfälle** (§48 KrWG und NachwV).

Der Bauherr muss nach erfolgter Entsorgung gegenüber der zuständigen Behörde die Originale der Nachweise und Belege für alle entsorgten angefallenen Abfälle auf Verlangen vorlegen können. Ein Informationsblatt mit Hinweisen für die Zusammenstellung von Entsorgungsbelegen finden Sie im Internet unter o. g. Internetadresse.

Kontaminationsverdacht

Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar z. B. an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so ist der Bauherr verpflichtet, gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.

Bauschutt-Recycling

Der Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen ist nur für den Anteil von schadstofffreiem Abbruchmaterial zulässig, der vor Ort angefallen ist. Er bedarf gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bei einer Betriebsdauer von weniger als zwölf Monaten keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Jedoch ist vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage der ordnungsgemäße Betrieb bzgl. Staub- und Lärmschutz mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Weiteres Abbruchmaterial ist einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassenen Recyclinganlage zu übergeben.

Staub- und Lärmschutz

Die Anwohner sind vor Beginn von den Abbrucharbeiten zu informieren.

Staub- und Lärmbelastigungen sind durch geeignete Mittel auf ein Minimum zu senken. Geeignete Maßnahmen hierfür sind z. B. das Aufstellen von Schutzwänden bzw. Schutznetzen, das Befeuchten von Abbruchmaterial, der Einsatz von Planen beim Abtransport von

Bauschutt, aber auch kein unnötiger Betrieb von Verbrennungsmotoren, und ein großer Abstand zwischen Baumaschinen und Wohnbebauung.

Unvermeidbare Verunreinigungen der Straßen (insbesondere durch Baustellenfahrzeuge) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Zu ihrer Information finden Sie das Merkblatt „Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen“ im Internet der Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/baulaerm.pdf>

Zuständige Behörde

Wenden Sie sich bei Problemen mit Bauabfällen/Baustellen an die untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Dresden.

Die hierzu kompetenten Fachleute finden Sie im Umweltamt, Nordflügel, 2. OG auf der Grunaer Straße 2, 01069 Dresden.

Telefonische Auskünfte erhalten sie unter den nachfolgenden Telefonnummern:

- Verwertung/Entsorgung von Bauabfällen
Telefon 03 51/4 88 6136 und 6124
- Lärmschutz
Telefon 03 51/4 88 6242
- Staubschutz
Telefon 03 51/4 88 6148
- Kontaminationsverdacht
Telefon 03 51/4 88 6263

Hinweis:

Die gesetzlichen Grundlagen finden sie im Internet unter o. g. Adresse.

Impressum

Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 99 62 41
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt, untere Abfallbehörde

Stand: Januar 2019

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.